

Stiftungsurkunde

der Gustav Zollinger-Stiftung in Maur

### **Art. 1**

Unter dem Namen "Gustav Zollinger-Stiftung" besteht mit Sitz in Maur eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### **Art. 2**

Die Stiftung bezweckt auf gemeinnütziger Grundlage den Bau und Betrieb eines Alters- und Pflegeheims sowie den Bau und die Vermietung von preiswerten Alterswohnungen für Einwohner und Bürger der Gemeinden Maur und Zumikon sowie das Erbringen von Spitex – Dienstleistungen in den Gemeinden Maur und Zumikon.

Die Stiftung kann in den umliegenden Gemeinden weitere Alters- und Pflegeheime betreiben und Spitex – Dienstleistungen anbieten.

### **Art. 3**

Der Stiftungsrat kann in anderen Gemeinden oder Institutionen Verträge über Mitbeteiligung oder Mitbenützung abschliessen. Ausnahmsweise können auch Personen aus Gemeinden in das Heim aufgenommen werden, mit welchem keine Verträge bestehen. Die Stiftung ist politisch und konfessionell neutral.

Der Bau von subventionierten Wohnungen ist zulässig. Es sollen aber auch Wohnungen erstellt werden, deren Benützer hinsichtlich des Einkommens und Vermögens keinen Beschränkungen unterliegen.

Die Stiftung kann die Errichtung und den Bestand von Institutionen mit gleichem oder ähnlichem Zweck fördern und unterstützen.

### **Art. 4**

Die Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

### **Art. 5**

Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.

### **Art. 6**

Der Stiftungsrat besteht mindestens aus 5 Mitgliedern. Seine Zusammensetzung hat dem jeweiligen Bau- und Betriebskostenverteiler zu entsprechen.

Die Stiftungsratsmitglieder werden von den Gemeinderäten Maur und Zumikon gewählt. Der Präsident oder die Präsidentin der Stiftung wird vom Gemeinderat Maur gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.

Im Übrigen beträgt die Amtsdauer der Stiftungsräte 4 Jahre. Sie entspricht der jeweiligen Amtsperiode der Gemeindebehörden.

### **Art. 7**

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er bezeichnet diejenigen Personen, welche für die Stiftung rechtsverbindlich zeichnen sowie die Art der Zeichnung. Er verwaltet die Stiftung und deren finanzielle Mittel und sorgt für die Erhaltung des Stiftungszweckes.

Der Präsident, dessen Vertreter oder mindestens drei weitere Mitglieder des Stiftungsrates können eine Sitzung einberufen. Zur gültigen Beschlussfassung bedarf es des einfachen Mehrs der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid. Dringliche Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden.

### **Art. 8**

Die Revisionsstelle der Stiftung wird durch die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Sie prüft die Jahresrechnung sowie die Verwendung der Mittel. Die Kontrollstelle erstattet dem Stiftungsrat schriftlich Bericht.

### **Art. 9**

Der Stiftungsrat ist ermächtigt, der Aufsichtsbehörde Änderungen dieser Stiftungsurkunde zu beantragen.

### **Art. 10**

Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt CHF 10'000.00 (Franken zehntausend).

Der Stifter widmet der Stiftung von dem auf dem Gebiet der Gemeinde Maur liegenden Grundstück, Kat.-Nr. 3512, eine Parzelle von ca. 15'450 m<sup>2</sup> gemäss dem separat öffentlich beurkundeten Vertrag betreffend die Widmung dieser Parzelle.

Im Übrigen erfolgt die Äufnung durch allfällige weitere Zuwendungen sowie die Vermögenserträge. Sowohl Stiftungsvermögen, wie auch Erträge dürfen nur für die Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden. Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich ihr eigenes Vermögen.

# Stiftungsurkunde der Gustav Zollinger-Stiftung in Maur

## Art. 11

Für die Organisation der Stiftung und den Betrieb des Alters- und Pflegeheims Maur wird vom Stiftungsrat ein Reglement erlassen, welches durch die Gemeinderäte von Maur und Zumikon zu genehmigen ist.

## Art. 12

Falls der Stiftungszweck unerreichbar geworden ist (Art. 88 ZGB), muss das Vermögen einem gleichartigen Zweck zugeführt werden. Das Stiftungsvermögen muss der finanziellen Beteiligung entsprechend aufgelöst werden.

Diese Urkunde ersetzt diejenige vom ~~07. November 2007~~ *24. Januar 2008*.

*if/sc*

Maur, 14. März 2013

Für den Stiftungsrat:

Der Präsident:

Der Vizepräsident:



Dr. Stephan Netzle



Walter Pfleger

Diese Urkunde entspricht  
der Änderungsverfügung  
vom **10. Juni 2013**  
**BVG- und Stiftungsaufsicht**  
**des Kantons Zürich (BVS)**

